

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.10.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat III Stadtplanungsamt Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0315 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511010 Kostenstelle: 015-002-1000 Kostenträger: 5110-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzungen für die Gebiete "Arheilgen West" und
"Wixhausen Ost"

Vorlage vom: 06.10.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich „**Arheilgen West**“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich „**Wixhausen Ost**“ (Anlage 2) wird beschlossen.

Anlagen: Anlage 1 Satzung zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Arheilgen West
Anlage 2 Satzung zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Wixhausen Ost

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 06.10.2022

Die Vorkaufsrechtssatzungen für „Arheilgen West“ und „Wixhausen Ost“ wurden von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.2019 beschlossen (Vorlage-Nr. 2019/0303) und am 30.10.2019 ausgefertigt.

Hintergrund war der vorangegangene Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.2019 zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in „Arheilgen West“ und „Wixhausen Ost“ (Vorlage-Nr. 2019/0302).

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat mit der Vorlage-Nr. 2022/0314 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für städtebauliche Entwicklungsbereiche nach § 165 Abs. 4 BauGB für die beiden Bereiche „Arheilgen West“ und „Wixhausen Ost“ einzustellen.

Da die Voraussetzungen zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung entsprechend der Beschlussfassung über die o.a. Vorlage-Nr. 2022/0314 nicht mehr vorliegen, ist die Aufhebung der beiden Vorkaufsrechtssatzungen „Arheilgen West“ und „Wixhausen Ost“ nun zu beschließen.

Die Aufhebungssatzungen werden anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Damit treten die Vorkaufsrechtssatzungen „Arheilgen West“ und „Wixhausen Ost“ außer Kraft.

Darmstadt, den 06.10.2022

Dezernat I

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat